

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 8. März 1895.)

Mit Zuschrift vom 11. Februar abhin stellt der Civilgerichts-präsident des Kantons Baselstadt an den Bundesrat das Gesuch, zu entscheiden, ob die Firma W.-B., in Basel, am 28. Juli 1894 den Bestimmungen des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes unterstellt gewesen sei oder nicht.

Der Bundesrat hat in seinem Entscheide die gestellte Anfrage, gestützt auf folgende Erwägungen, bejaht:

Das Etablissement W.-B., in Basel, wurde am 19. Oktober 1889, weil mit 12 Arbeitern und Motorbetrieb arbeitend, dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken unterstellt; dasselbe beschäftigte während der Jahre 1890, 1891, 1892 und 1893 mehr als 5 Arbeiter, im Jahre 1894 nur noch 5. Mit Zuschrift vom 19. Dezember vorigen Jahres meldete der Regierungsrat die von ihm verfügte Streichung des Etablissements von der Fabrikliste. Dasselbe ist somit bis zu jenem Zeitpunkte, also auch am 28. Juli 1894, zur Zeit des einem Lehrling zugestoßenen Unfalles, dem Fabrikgesetze und damit der Haftpflicht unterstellt gewesen. Der Umstand, daß der Firmainhaber zu dieser Zeit nur 4 Arbeiter, den Geschädigten inbegriffen, beschäftigte, kann für ihn keinen Grund der Befreiung von den gesetzlichen Bestimmungen bilden. Gemäß bisheriger Praxis des Bundesrates (s. übrigens den bundesrätlichen Rekursentscheid vom 25. November 1884, Kommentar pag. 23) kommt bei der Qualifikation eines Etablissements hinsichtlich seiner Stellung zum Fabrikgesetze und damit zum Haftpflichtgesetze vom 25. Juni 1881 nicht das Minimum oder das Mittel, sondern das Maximum der Arbeiterzahl in Betracht, und ebenso geht die Praxis dahin, daß Streichungen von der Fabrikliste nur dann verfügt werden, wenn die Arbeiterzahl während längerer Zeit unter der von den bestehenden Vorschriften geforderten geblieben ist.

Dem Unternehmer steht es jederzeit frei, die Streichung von der Fabrikliste zu verlangen, und wenn er den Nachweis leisten kann, daß sein Betrieb ein dauernd reduzierter geworden ist, wird

auch die Streichung durch die zuständige Behörde verfügt werden. Es ist aber klar, daß es hierzu eines formellen Aktes bedarf. Das Gesuch um Streichung von der Fabrikliste seitens des Firmainhabers ist erst nach dem Unfall, also nach dem 28. Juli 1894, gestellt worden, und die diesbezügliche formelle Verfügung des Regierungsrates des Kantons Baselstadt datiert vom Dezember 1894, also fast 5 Monate nach dem Unfall.

Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Zolldepartements wird antragsgemäß beschlossen: Außer den Malagatrauben, welche bedingungslos unter Nr. 398 fallen, werden alle getrocknete Weintrauben, sei es mit der Grappe oder entstielt, welche sich zufolge ihrer Qualität und Verpackung (in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg. brutto) als Tafeltrauben qualifizieren, ohne Rücksicht auf ihre Provenienz, zu Fr. 3 nach Nr. 398 a des Tarifes, ohne Monopolgebühr, verzollt.

Zum Adjutanten des Bataillons 47 L. wird Herr Hauptmann Eduard Durrer, von Kerns, zur Zeit Kommandant der II. Compagnie, Bataillon 47 A., ernannt.

(Vom 11. März 1895.)

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Republik Uruguay bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Dr. Albert Nin, ist heute vom Bundespräsidenten zur Übergabe des Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

(Vom 12. März 1895.)

Herr Generalstabsmajor Hans von Steiger wird zur Infanterie zurückversetzt und dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Herr Hauptmann Alexander Le Royer, von Genf, wird zum Adjutanten des Schützenbataillons 2 A. ernannt.

Auf 1. Mai 1895 wird in Lourtier (Wallis) ein Nebenzollamt errichtet, das durch Grenzwächter bedient und unter das Hauptzollamt St. Gingolph gestellt sein wird.

Wahlen.

(Vom 8. März 1895.)

Militärdepartement.

Eidgenössischer Oberkriegs-
kommissär:

Herr Kavallerieoberstlieutenant Robert
Keppler, von Muhlen, zur Zeit
Chef des Verpflegungsbureaus des
Oberkriegskommissariates.

(Herr Keppler wird im gleichen Grade zu den Verwaltungs-
truppen versetzt.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Basel:

Herr Alfred Dietiker, von Thalheim.
„ Johannes Leutenegger, von Basel.
„ Ernst Schneeberger, von Seeberg.
„ Edmund Stäuble, von Magden.
Frl. Marie Berger, von Basel.

Posthalter und Briefträger
in Montcherand:

Herr Paul Grobet, von Montcherand.

(Vom 12. März 1895.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Einnehmer beim Neben-
zollamt Dirinella:

Herr Carlo Grigolli, von Scareglia.

Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphenverwaltung.

Kanzlist der Telegraphen-
direktion:

Herr Arnold Mauerhofer, von Krauch-
thal.

Telegraphist in Burtigny
(Waadt):

Frl. Caroline Golay, von und in Bur-
tigny.

Telegraphist in Guggisberg:

„ Margaretha Beyeler, von und in
Guggisberg.

Telegraphist in Stans:

Herr Eduard Flury, Briefträger, von
und in Stans.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1895
Date	
Data	
Seite	822-824
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 955

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.